

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

05.03.2025

Geschäftszeichen:

I 6-1.17.21-63/22

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Nummer:

Z-17.21-1308

Antragsteller:

Wienerberger GmbH

Oldenburger Allee 26

30659 Hannover

Geltungsdauer

vom: **5. März 2025**

bis: **5. März 2030**

Gegenstand dieses Bescheides:

Vorgefertigte Wandbauteile "Poroton XXL-Ziegel"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

(1) Gegenstand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind vorgefertigte Wandbauteile "Poroton XXL-Ziegel" gemäß Anlage 1.

(2) Die Wandbauteile werden aus Planhochlochziegeln und dem Dünnbettmörtel Poroton-T-Dünnbettmörtel Typ M IV mit den in der Leistungserklärung nach EN 998-2 erklärten Leistungen gemäß Anlage 3 in den folgenden Abmessungen hergestellt:

- Länge [mm]: 600 bis 1250
- Dicke [mm] (entsprechend Ziegelbreite): 115 bis 500
- Höhe [mm]: 750 bis 1250.

(3) Die Rohdichte- und Druckfestigkeitsklasse der Wandbauteile entspricht den Klassen der verwendeten Planhochlochziegel.

(4) Die Wandbauteile dürfen nur für Mauerwerk gemäß Abschnitt 1.2 verwendet werden.

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Planung, Bemessung und Ausführung von Mauerwerk aus den

- Wandbauteilen Poroton XXL-Ziegel,
- dem Dünnbettmörtel Poroton-T-Dünnbettmörtel Typ M IV und
- einem Normalmauermörtel der Mörtelklasse M 10 nach EN 998-2 in Verbindung mit DIN 20000-412.

(2) Das Mauerwerk darf als unbewehrtes Mauerwerk im Dünnbettverfahren nach DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA und DIN EN 1996-2 in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA ausgeführt werden.

(3) Das Mauerwerk darf nicht als eingefasstes Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1 ausgeführt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Zusammensetzung

(1) Für die Wandbauteile dürfen Planhochlochziegel gemäß EN 771-1, die den Anforderungen der DIN 20000-401 entsprechen, oder Planhochlochziegel nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung verwendet werden.

(2) Zur Herstellung der Wandbauelemente dürfen nur Planhochlochziegel mit folgenden Abmessungen verwendet werden:

- Länge [mm]: 248, 308, 373, 498
- Dicke [mm]: 115 bis 490
- Höhe [mm]: 249.

2.1.2 Maße, Grenzabmaße, Form und Ausbildung

(1) Die Wandbauteile sowie die Passwandbauteile zum Angleichen an die tatsächlichen Wandlängen und Geschosshöhen werden entsprechend den Angaben der Anlage 2 aus Planhochlochziegeln zusammengesetzt.

(2) Für die Nennmaße und die zulässigen Maßabweichungen der Wandbauteile gilt Tabelle 1. Innerhalb einer Produktion und innerhalb einer Lieferung dürfen sich die Maße des größten und des kleinsten Wandbauteile höchstens um die in Tabelle 1 angegebene Maßspanne unterscheiden.

Tabelle 1: Nennmaße und zulässige Maßabweichungen

Wandbauteile	Länge ¹ in mm	Breite ² in mm	Höhe in mm
Nennmaße	600 bis 1250	Gemäß DIN 20000-401 bzw. zugehörigem Bescheid	750 bis 1250
Grenzabmaße	-10/+5		-1,0/+1,0
Maßspanne	10		1,0

¹ Es gelten die Maße als Abstand der Außenfläche Feder der einen Stirnseite und der Nutengrundfläche der anderen Stirnseite.

² Ziegelbreite gleich Wanddicke

(3) Die Prüfung der Ebenheit der Lagerflächen ist gemäß DIN EN 772-20 durchzuführen. Die Abweichung von der Ebenheit der Fläche des Wandbauteils darf 1,0 mm nicht überschreiten.

(4) Die Prüfung der Planparallelität der Lagerflächen ist gemäß DIN EN 772-16 durchzuführen. Die Abweichung darf nicht größer als 1,0 mm sein.

2.2 Herstellung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

(1) Die Wandbauteile werden gemäß Anlage 2 hergestellt. Es ist ein vorhabenbezogener Bauteil- und Versetzplan zu erstellen.

(2) Die Wandbauteile werden stehend im Werk gefertigt.

(3) Abweichende Wandbauteilhöhen sind mit Ausgleichsteinen herzustellen. Zur Herstellung von Passsteinen dürfen die Planhochlochziegel nass gesägt werden.

(4) Die Wandbauteile werden im Dünnbettverfahren ohne Stoßfugenvermörtelung hergestellt.

(5) Bei der Fertigung werden die Ziegel immer mit der Verzahnung zur Bauteilaußenseite gestellt. Die Stoßfuge zwischen der Schnittkante und anschließenden Ziegel wird mit einem Leichtmauermörtel der Mörtelgruppe LM 21 nach EN 998-2 in Verbindung mit DIN 20000-412 vermörtelt. Die maximale Fugenbreite darf 7 mm betragen.

(6) Für den Transport sind Hebegeräte gemäß hinterlegter technischer Spezifikation zu verwenden.

(7) Wandbauteile werden in Serie produziert und bis zu ihrer Verarbeitung bzw. Auslieferung auf Europaletten verpackt im Werk gelagert.

2.2 Kennzeichnung

(1) Die Wandbauteile müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Jedes Wandbauteil ist mit einem mindestens A4 großen Beipackzettel mit folgenden Angaben zu versehen:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Bescheidnummer; Z-17.21-1308
- Typ- bzw. Positionsnummer¹
- ggf. Bescheidnummer des verwendeten Mauerwerks
- Druckfestigkeitsklasse
- Rohdichteklasse
- ggf. Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit
- Hersteller und Herstellwerk
- Herstellungstag.

¹ Die Typ- bzw. Positionsnummer, die auch auf dem Wandbauteil selbst anzubringen ist, muss die eindeutige Zuordnung der verwendeten Mauersteine und Mörtel gemäß den Angaben auf dem Beipackzettel ermöglichen.

(3) Es ist außerdem eine Kopie des Bescheides des Mauerwerks bzw. der Leistungserklärung des verwendeten Planhochlochziegels beizufügen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung (FÜ) durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Planhochlochziegel mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss für die Wandbauteile mindestens die Prüfungen entsprechend den Angaben der Anlage 4 umfassen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

- (1) In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung (EP) der Wandbauteile durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden.
- (3) Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.
- (4) Die Fremdüberwachung der Bauprodukte muss mindestens die Prüfungen entsprechend den Angaben der Anlage 4 umfassen.
- (5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle jährlich eine Kopie des Prüfberichtes über die wärmeschutztechnischen Prüfungen zur Kenntnis zu geben.
- (6) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Allgemeines

Das Mauerwerk ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen oder einer allgemeinen Bauartgenehmigung zu planen, zu bemessen und auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

3.2 Statische Berechnung

3.2.1 Allgemeines

- (1) Es gelten die Bestimmungen der Normen DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA sowie DIN EN 1996-3 in Verbindung mit DIN EN 1996-3/NA für Mauerwerk im Dünnbettverfahren (Mauerwerk mit Dünnbettmörtel) ohne Stoßfugenvermörtelung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei Mauerwerk, das rechtwinklig zu seiner Ebene belastet wird, dürfen Biegezugspannungen nicht in Rechnung gestellt werden. Ist ein rechnerischer Nachweis der Aufnahme dieser Belastung erforderlich, so darf eine Tragwirkung nur senkrecht zu den Lagerfugen unter Ausschluss von Biegezugspannungen angenommen werden.
- (3) Die Wände müssen stets an ihrer Ober- und Unterseite horizontal durch Ringbalken entsprechend DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 8.5.1.4, in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA, NCI zu 8.5.1.4, oder durch statisch gleichwertige Maßnahmen, z. B. aussteifende Deckenscheiben, gehalten sein.

3.2.2 Mauerwerksdruckfestigkeit

- (1) Bei Ermittlung des Bemessungswerts des Tragwiderstands darf maximal 80% des charakteristischen Werts der Druckfestigkeit des Planziegelmauerwerks als charakteristischer Wert der Druckfestigkeit des Elementmauerwerks angesetzt werden.
Es gilt:

$$f_{k\text{-Bauteilmauerwerk}} = 0,8 \cdot f_{k\text{-Planziegelmauerwerk}}$$

- (2) Die charakteristischen Werte der Druckfestigkeit des Planhochlochziegelmauerwerks sind den jeweiligen allgemeinen Bauartgenehmigungen oder DIN EN 1996-3/NA; Tabelle NA.D.10 zu entnehmen.
- (3) Für den Nachweis der Knicksicherheit darf nur eine 2-seitige Halterung angenommen werden.

3.2.3 Schubtragfähigkeit

- (1) Die Querkrafttragfähigkeit in Scheibenrichtung ist nach DIN EN 1996-1-1/NA; Gleichung NA.19 nachzuweisen.

(2) Die Steinzugfestigkeit $f_{bt,cal}$ ist anhand der mittleren Steindruckfestigkeiten der jeweiligen Planhochlochziegel gemäß DIN EN 1996-1-1/NA; NDP zu 3.6.2 zu ermitteln.

(3) Es darf nur 80% des Bemessungswerts der Schubtragfähigkeit angesetzt werden.

(4) Für die Nachweisführung im Grenzzustand der Tragfähigkeit ist die rechnerische Wandlänge um die Länge des Passelementes zu reduzieren und der Nachweis der Bauteiltragfähigkeit mit dieser reduzierten Bauteillänge durchzuführen.

(5) Werden Passbauteile bei der Ermittlung der Wandlänge berücksichtigt, ist zusätzlich der Nachweis der Querkrafttragfähigkeit infolge Fugenversagens gemäß DIN EN 1996-1-1/NA; NA.23 zu führen.

3.3 Wärmeschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes sind die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit λ_B den jeweiligen allgemeinen Bauartgenehmigungen oder den Technischen Baubestimmungen zu entnehmen. Die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit λ_B sind jeweils um 0,005 (W/m*K) zu erhöhen.

3.4 Schallschutz

(1) Für die Anforderungen an die Luftschalldämmung gilt DIN 4109-1.

(2) Der rechnerische Nachweis des Schallschutzes darf nach DIN 4109-2 geführt werden.

3.5 Witterungsschutz

Außenwände sind mit einem Witterungsschutz zu versehen. Die Schutzmaßnahmen gegen Feuchtebeanspruchung (z. B. Witterungsschutz bei Außenwänden mit Putz) sind so zu wählen, dass eine dauerhafte Überbrückung der Fugenbereiche gegeben ist.

3.6 Feuerwiderstandsfähigkeit

Für tragende Wände und Wandabschnitte aus den Wandbauteilen "Poroton XXL-Ziegel" gilt die Feuerwiderstandsfähigkeit "feuerhemmend" (F30) als nachgewiesen, sofern in Abhängigkeit der verwendeten Planhochlochziegel für das Mauerwerk unter Beachtung der jeweiligen allgemeinen Bauartgenehmigungen oder der Technischen Baubestimmungen eine Feuerwiderstandsfähigkeit von mindestens "feuerbeständig" (F90) nachgewiesen ist.

3.7 Ausführung

(1) Für die Ausführung des Mauerwerks gelten die Bestimmungen der Normen DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA sowie DIN EN 1996-2 in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA und DIN 1053-4, sofern in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Montageanweisung des Herstellers der Wandbauteile ist zu beachten. Transport und Montage der einzelnen Wandbauelemente erfolgt mit der vom Hersteller angegebenen Versetzhilfe.

(3) Die Wandbauteile sind entsprechend der Versetzpläne zu vermauern. Es ist ein Überbindemaß einer halben Regel- bzw. Passbauteillänge einzuhalten.

(4) Die 1. Lage der Wandbauteile ist vollflächig in ein waagerechtes Mörtelbett zu versetzen. Hierbei ist als Mauermörtel Normalmauermörtel der Mörtelklasse M 10 nach EN 998-2 in Verbindung mit DIN 20000-412 zu verwenden.

(5) Die Dicke der Ausgleichsschicht muss mindestens 5 mm betragen und darf 30 mm nicht überschreiten.

(6) Der Dünnbettmörtel ist auf die Lagerflächen der vom Staub gereinigten Planhochlochziegel vollflächig entsprechend DIN EN 1996-1-1/NA, NCI zu 8.1.5, aufzutragen.

(7) Die Wandbauteile sind dicht aneinander ("knirsch") gemäß DIN EN 1996-1-1/NA, NCI zu 8.1.5, zu stoßen, anzudrücken und lot- und fluchtgerecht in ihre endgültige Lage zu bringen.

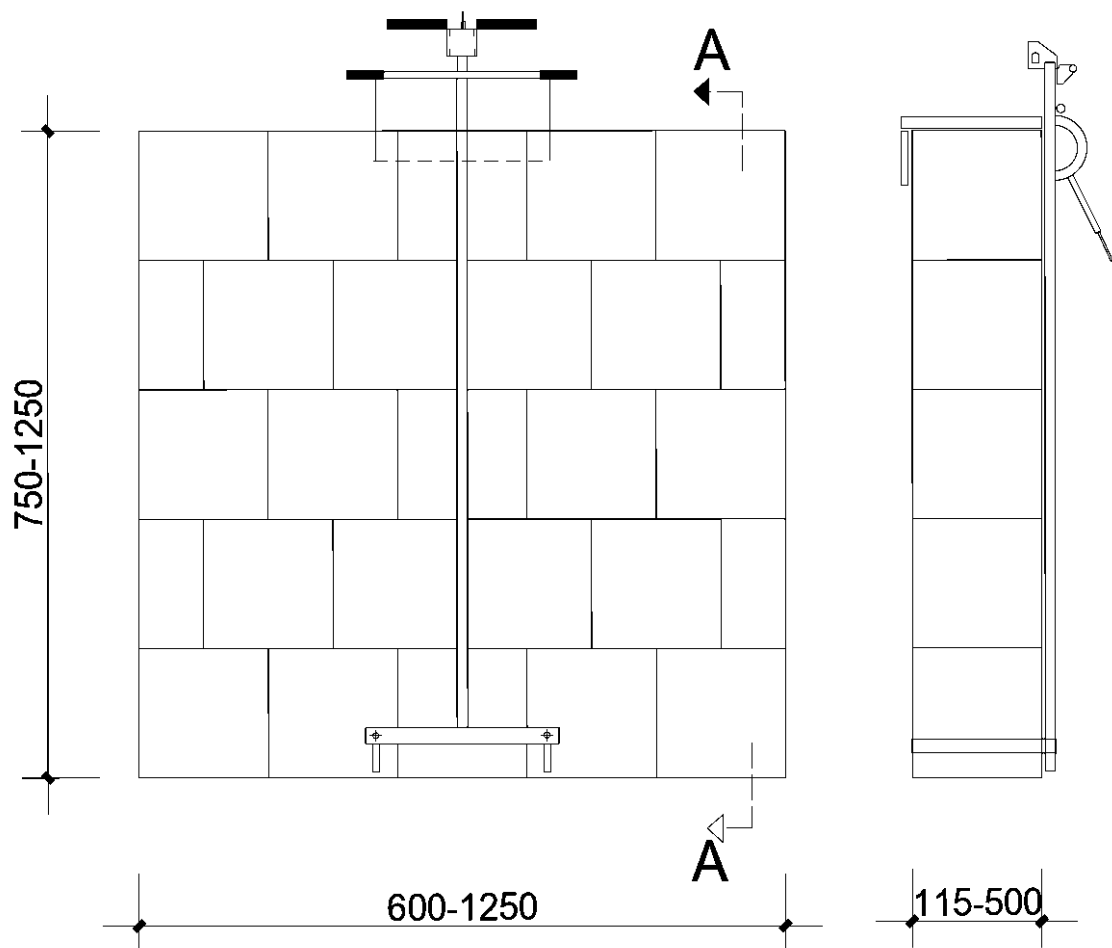
(8) Ggf. verbleibende Fugen sind mit PUR-Dosenschaum ($\lambda_D \leq 0,040$ W/(m*K)) oder Mineralwolle ($\lambda_D \leq 0,035$ W/(m*K)) vollständig zu verschließen.

Normenverzeichnis

EN 771-1:2011+A1:2015	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel (in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1:2015)
DIN EN 772-16:2011-07	Prüfverfahren für Mauersteine - Teil 16: Bestimmung der Maße; Deutsche Fassung EN 772-16:2011
DIN EN 772-20:2005-05	Prüfverfahren für Mauersteine - Teil 20: Bestimmung der Ebenheit von Mauersteinen; Deutsche Fassung EN 772-20:2000 + A1: 2005
EN 998-2:2016	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau; Teil 2: Mauermörtel (in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 998-2:2017)
DIN 1053-4:2018-04	Mauerwerk – Teil 4: Fertigbauteile
DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk; Deutsche Fassung EN 1996-1-1:2005+A1:2012
DIN EN 1996-1-1/NA: 2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk; Deutsche Fassung EN 1996-2:2006 + AC:2009
DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
DIN EN 1996-3:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten; Deutsche Fassung EN 1996-3:2006 + AC:2009
DIN EN 1996-3/NA:2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten
DIN 4109-1:2018-01	Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen
DIN 4109-2:2018-01	Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen
DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02

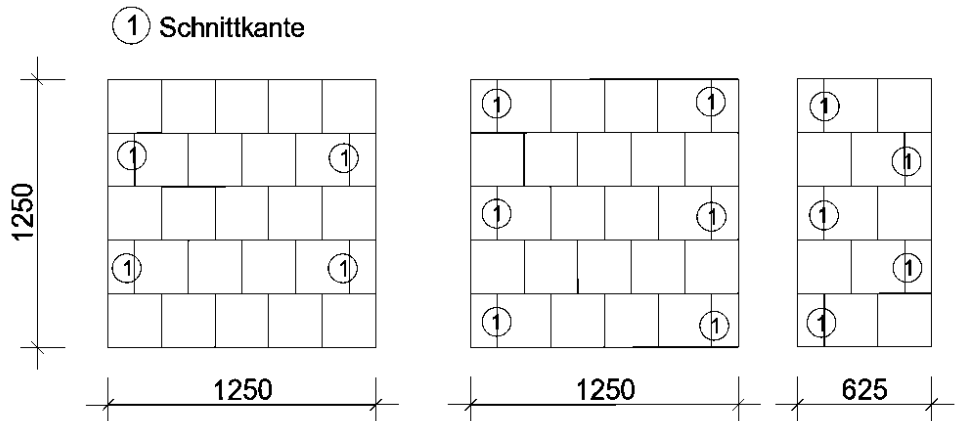
LBD Dipl.-Ing. Andreas Kummerow
Abteilungsleiter

Beglaubigt
Hemme



Vorgefertigte Wandbauteile "Poroton XXL-Ziegel"	Anlage 1
Wandbauteil, Systemskizze und Hauptabmessungen	

Anordnung Planhochlochziegel:

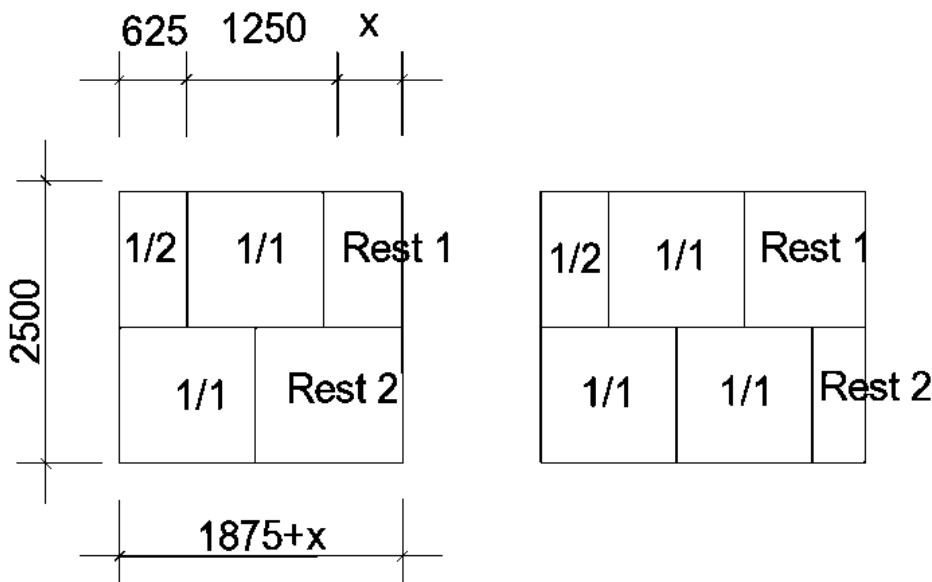


Innerhalb der Wandbauteile sind die nachfolgenden Überbindemaße in Abhängigkeit der Steinlänge einzuhalten. Die Anzahl der Passtücke ist bezogen auf die Wand auf das erforderliche Minimum zu reduzieren.

Steinlänge L_u [mm]	248	308	373	498
Überbindemaß l_o/h_u	0,50	0,62	0,50	1,00
Toleranz beim Zuschnitt [mm]	± 0,5			

Anordnung Wandbauteile:

Die Wandbauteile sind gemäß nachfolgendem Schema anzuordnen:



Vorgefertigte Wandbauteile "Poroton XXL-Ziegel"

Anordnung der Planhochlochziegel innerhalb des Wandbauteils sowie Anordnung der Wandbauteile innerhalb der Wand

Anlage 2

Wesentliches Merkmal	Abschnitt nach DIN EN 998-2	Wert/Kategorie/Klasse
Bezeichnung		Poroton-T-Dünnbettmörtel Typ M IV
Hersteller		Franken Maxit GmbH & Co., Azendorf 63, D-95359 Kasendorf
Druckfestigkeit	5.4.1	Kategorie M 10
Verbundfestigkeit	5.4.2	$\geq 0,30 \text{ N/mm}^2$ *
max. Korngröße der Gesteinskörnung	5.5.2	$< 1,0 \text{ mm}$
Verarbeitbarkeitszeit	5.2.1	$\geq 4 \text{ h}$
Korrigierbarkeitszeit	5.5.3	$\geq 7 \text{ min}$
Chloridgehalt	5.2.2	$\leq 0,1 \text{ Masse-\%}$ bezogen auf die Trockenmasse des Mörtels
Wasserdampfdurchlässigkeit	5.4.4	$\mu = 5/20$
Trockenrohdichte des Festmörtels	5.4.5	$\geq 700 \text{ kg/m}^3$ und $\leq 900 \text{ kg/m}^3$
Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10,\text{dry},\text{mat}}$	5.4.6	$\leq 0,21 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ Für P = 50 %
Brandverhalten	5.4.8	Klasse A1
* charakteristische Anfangsscherfestigkeit, nachgewiesen mit Kalksand-Referenzstein nach DIN 20000-412, Abschnitt 4, Tabelle 3		

Vorgefertigte Wandbauteile "Poroton XXL-Ziegel"

Anforderungen an die wesentlichen Merkmale des Dünnbettmörtels

Anlage 3

Prüfung		Prüfnorm bzw. -vorschrift	WPK	EP	FÜ 2 x jährlich	Wert/Toleranz
1	Eingangskontrolle von Ziegeln und Mörteln	CE-Kennzeichnung, Leistungserklärung, Ü-Zeichen, Lieferscheine	Jede Lieferung	x	x	Vgl. Anlage 3
2	Zuschnitt der Passsteine	Messung	Jeder Stein	x	x	Abschnitt 2.1.2 und Anlage 2
3	Hauptabmessungen der Wandelemente, Überbindemaß, Anordnung der Steine, Fugendicke	Messung	Jedes Bauteil	x	x	Abschnitt 2.1.2 sowie Anlage 1 und 2
4	Ebenheit und Planparallelität der Lagerflächen des Wandelementes	DIN EN 772-20 DIN EN 772-16	Jedes Bauteil	x	x	≤ 1,0 mm ≤ 1,0 mm
5	Kennzeichnung	visuell	x	x	x	Abschnitt 2.2

Vorgefertigte Wandbauteile "Poroton XXL-Ziegel"

Kontrollplan der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK), der Fremdüberwachung (FÜ) und der Erstprüfung (EP) der Planhochlochziegel

Anlage 4